

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 1. —

---

(No. 574.) Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25ten Oktober 1819.

Da die Zölle und die Verbrauchssteuern, welche dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 26ten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preussischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

### Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preussischen Kassen, nach gegenseitigem Vertrage an Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren, in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden.

Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige leztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königlichlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen berechnet wird.